



Amtliche Bekanntmachung des Rheingau-Taunus-Kreises

AUFFORDERUNG

zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Kreistages des Rheingau-Taunus-Kreises am 14. März 2021 (Fristende 4. Januar 2021, 18:00 Uhr)

Gemäß § 22 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am 14. März 2021 stattfindende Wahl zum Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises auf.

Wahlvorschlagsrecht

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und des § 23 KWO entsprechen müssen. Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist unzulässig.

Wählbarkeit

Neben den deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind auch die im Rheingau-Taunus-Kreis lebenden Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (nichtdeutsche Unionsbürger) unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar: Alle Bewerber/innen müssen am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Rheingau-Taunus-Kreis wohnen. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat (§§ 22, 23 der Hessischen Landkreisordnung - HKO).

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name und die Kurzbezeichnung müssen sich von den Namen und Kurzbezeichnungen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber/innen enthalten, während auf dem Stimmzettel nur so viele Bewerber/innen pro Wahlvorschlag aufgeführt werden, wie Kreistagsabgeordnete zu wählen sind.

Die Bewerber/innen sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, des Rufnamens, des Zusatzes "Frau" oder "Herr", des Berufs oder Stands, des Tages der Geburt, des Geburtsorts und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.

Auf dem Stimmzettel werden bei den Bewerber/innen jeweils zusätzlich zu dem Familiennamen und Rufnamen der Beruf oder Stand, das Geburtsjahr und die Gemeinde bzw. Stadt der Hauptwohnung angegeben; dies wurde gemäß § 16 Absatz 2 Satz 3 KWG beschlossen, wie bereits bei den vorangegangenen Kommunalwahlen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.



Die Zustimmungserklärung muss Angaben darüber enthalten, ob Bewerber/innen nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft im Kreistag gehindert sind (§§ 27, 36 Abs. 2 HKO).

Die Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einer oder einem Abgeordneten im Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises, aktuell im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten sind, müssen **von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG). Für die Wahl zum Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises sind durch solche Parteien oder Wählergruppen somit **mindestens 122** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen erforderlich.

Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften werden vom Kreiswahlleiter zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Ausgabe der Formblätter ist, dass die erfolgte Bewerberaufstellung durch die Partei oder Wählergruppe gegenüber dem Kreiswahlleiter bestätigt wird, z.B. durch eine entsprechende Niederschrift der Mitglieder- oder Vertreterversammlung.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis wird durch die für die unterzeichnende Person zuständige Meldebehörde erteilt.

Wahlberechtigt sind alle deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes und alle Angehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die das 18. Lebensjahr vollendet und am Wahltag seit mindestens sechs Wochen im Rheingau-Taunus-Kreis ihren Hauptwohnsitz haben (§ 22 HKO).

Aufstellung der Wahlvorschläge

Die Bewerber/innen für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt.

Bei der Aufstellung sollen nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen beachtet wurden, dass jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerber/innen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr



Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson

Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Sie können durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch andere Personen ersetzt werden, die als Ersatzpersonen von einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung benannt wurden.

Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören, weder als Beisitzer/in noch als Stellvertreter/in.

Soweit im KWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind im Original

spätestens am Montag, dem 4. Januar 2021, bis 18:00 Uhr

und in dem Zeitraum bis zum Ablauf der Einreichungsfrist während der allgemeinen Öffnungszeiten im Büro der Kreiswahlleitung

Heimbacher Straße 7, 65307 Bad Schwalbach,

Zimmer: 3.501, Eingang 3, Telefon: 06124/510429

einzureichen. Eine telefonische Terminvereinbarung für die Einreichung der Unterlagen wird empfohlen.

Mit den Wahlvorschlägen (Vordruck KW Nr. 6) sind gemäß § 23 Abs. 3 KWO einzureichen:

- Schriftliche Erklärungen der Bewerber/innen, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind. Diese Erklärungen müssen Angaben darüber enthalten, ob die Bewerber/innen nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft im Kreistag gehindert sind, sowie eine Verpflichtung, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen (Zustimmungserklärung, Vordruck KW Nr. 9),
- Bescheinigungen der zuständigen Meldebehörden, dass die Bewerber/innen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Vordruck KW Nr. 10),
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerber/innen aufgestellt wurden, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt (Vordruck KW Nr. 11),
- die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften sowie Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen (Vordruck KW Nr. 7), sofern der Wahlvorschlag gemäß § 11 Abs. 4 KWG Unterstützungsunterschriften benötigt.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassungsentscheidung durch den Wahlausschuss durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Nach der Zulassung am 15. Januar 2021 (58. Tag vor der Wahl) können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.



Mit Ausnahme des Formblattes für die Unterstützungsunterschriften (Vordruck KW Nr. 7) können alle für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Wahlformulare von der Internetseite

www.wahlen.hessen.de

heruntergeladen werden. Ferner sind alle Formulare bei der Kreiswahlleitung erhältlich.

Die Einreichungsfrist ist eine gesetzliche Ausschlussfrist; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht vorgesehen. Die Wahlvorschläge sind deshalb nach Möglichkeit so **frühzeitig** vor dem 4. Januar 2021 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach § 58 HKO festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl beträgt für den

Rheingau-Taunus-Kreis **187.379 Einwohner/innen.**

Auf Grundlage des § 25 Abs. 2 HKO hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises beschlossen, beginnend mit der Kommunalwahl 2006 die Zahl der Kreistagsabgeordneten auf die nächst niedrigere Größengruppe zu verringern, wonach **61 Kreistagsabgeordnete** zu wählen sind.

Bad Schwalbach, 25. November 2020

Kreiswahlleiter des
Rheingau-Taunus-Kreises
- Besonderer Wahlleiter -

gez.

(Krebs)